änderung des Minoritätsgutachtens doch in einem sehr unerheblichen Punkte bedürfe. Die Berechnung des als Entschädigung zu gewährenden Satzes von $1\frac{1}{2}$ Procent soll nämlich sich feststellen nach einem Termin, der im Minoritätsgutachten auf den 1. Januar 1844 gestellt ist. Bleibt es nun bei diesem Termine, so könnte möglicherweise das Bedenken doch Platz greifen, was von Sr. Königl. Hoheit gegen die Minorität bereits geltend gemacht worden ist. Mit dem 1. Januar 1844 tritt nämlich die neue Steuer ins Leben, und es könnte dann vielleicht nicht mehr genau erkennbar sein, wieviel von der Steuerquote dem ursprünglich steuerbaren Areal, wieviel dem ursprünglich steuerfreien zuzuschreiben sei. Vielleicht ist es daher angemessen, von diesem Termine abzugehen und einen andern anzunehmen, der noch in die Zeit der bisherigen Steuereinrichtung fällt, z. B. den 1. Januar 1843. Wie viel am 1. Jauuar 1843 jedes Rittergut an den Steuereinnehmer abzuliefern hatte, das muß jeder Besitzer wissen, und die Gemeinde hat auf ein Mehres nicht einen Pfennig Anspruch. Gesetzt also, ich hätte als Rittergutsbesitzer außer meinen Donativgeldern und Beiträgen zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen am 1. Januar 1843 die Summe von 100 Thlr. jährlich an den Ortssteuereinnehmer wegen meines steuerbaren Grundstücks abgeführt, so ist es ganz angemessen, daß der Entschädigungssatz, den ich dafür an die Gemeinde zu zahlen habe, sich nach diesen 100 Thlr. abmesse, sonach sich auf $1\frac{1}{2}$ Thlr. belaufe. Was also vielleicht am 1. Januar 1844 nicht mehr erkennbar ist, das ist gewiß noch erkennbar am 1. Januar 1843, und so läßt sich das Minoritätsgutachten nach einer unerheblichen Abänderung auch gegen diesen Vorwurf rechtfertigen.

Staatsminister v. Zeschau: Der Herr Vicepräsident hat den Gesetzentwurf angegriffen, und den darin aufgenommenen Bestimmungeu Motive untergelegt, die einer Widerlegung bedürfen. Zuvörderst hat er bemerkt, daß das den Rittergutsbesitzern zugestandene jus subcollectandi jetzt mit aufgehoben und dieses Recht gewissermaßen auf die Gemeinden übertragen werde. Das jus subcollectandi, welches ursprünglich das Recht umfaßte, eine gewisse Steuerquote unter die Steuerbaren zu vertheilen, existirt schon lange Zeit in diesem Umfange nicht mehr, sondern das jus subcollectandi, wie es sich im Laufe der Zeit gestaltet hat, war eigentlich weiter Nichts, als die Verpflichtung, die Steuern zu erheben, zu sammeln und sie in einer Gesammtsumme von einem gewissen Bezirke an die Behörde abzuliefern. Man kann daher darin nicht ein Vorzugsrecht, sondern nur eine Last erkennen, unb das Ministerium hat geglaubt, durch Entfernung dieser Last den Rittergutsbesitzern einen Dienst zu erweisen, nicht aber deshalb einen Vorwurf sich zuzuziehen. Keineswegs möchte aber daraus noch gefolgert werden, daß das Recht auf die Gemeinde übertragen worden sei, denn die Gemeinde tritt ganz einfach in die Stelle des Einnehmers desjenigen Beitrags, welchen künftig der Rittergutsbesitzer zu entrichten hat. Von allen den Gründen, welche der Herr Vicepräsident angeführt hat, kann ich eigentlich nur den einen als durch die Minorität hervorgerufen anerkennen, nämlich den, daß es den Rittergutsbesitzern unangenehm ist, in die hier bezeichnete Berührung mit der Gemeinde zu gerathen. Gewiß Niemand erkennt es mehr an, als ich, daß es für die Rittergutsbesitzer zum Theil empfindlich gewesen sein möge, die Vorrechte und Vorzüge ihres Standes aufzugeben, welche die Zeit gleichsam geheiligt, welche aber nunmehr auch die Zeit bei verschiedenen Gelegenheiten successive beseitigt hat. Ich bekenne aber auch, daß, wenn es sich von einem andern Vorrechte als von diesem handelte, ich gewiß der Ansicht der Minorität beitreten würde; ob aber das Recht, die Steuer an einen besonderen Einnehmer oder an den Bezirkseinnehmer zu entrichten, mit Recht wirklich zu einem wesentlichen Vorrechte gezählt werden könne, lasse ich dahingestellt sein; das Ministerium hat geglaubt, daß es, wenn auch nicht allen, doch der Mehrheit der Rittergutsbesitzer einen Dienst erweise, ihnen diese bequemere Gelegenheit zu gewähren, die Steuer an den Ortssteuereinnehmer zu entrichten. In dem Landestheile, der früher zum Königreich Sachsen gehörte, bestand eine solche separate Steuerentrichtung niemals; ich bin selbst 20 Jahre Besitzer eines Gutes in der preußischen Niederlausitz gewesen, dort waren die Steuern mit denen der Gemeinde nicht verschmolzen, sondern die Rittergüter hatten besondere Steuern unter dem Namen der Schatzung; es sind aber auf allen Gütern die Steuern unmittelbar an die Gemeinden entrichtet worden, und die Rittergutsbesitzer haben nie geglaubt, daß darin eine Kränkung für sie liege. Ich kann indeß auch nicht umhin, mit derselben Unparteilichkeit, die ich mir immer zu eigen mache, auf einige Zweifel aufmerksam zu machen, die gegen die Minorität angeführt sind, die ich wenigstens in dem behaupteten Umfange nicht theile. Es ist nämlich bemerkt worden, es würde sehr schwierig sein, die früher steuerbaren Grundstücke von den früher steuerfreien zu sondern, und diejenige Entschädigung, welche die Minorität für die Ortssteuer einzunehmen vorgeschlagen hat, festzustellen; diese Schwierigkeit wird allerdings auch ohne diese Veranlassung eintreten, aber beseitigt werden müssen; ich will nur beispielsweise das Verhältniß anführen, nach welchem zu den Parochiallasten beizutragen ist. Bekanntlich besteht dort ein anderes Verhältniß für die steuerpflichtigen, zur Gemeinde gehörigen Grundstücke und ein anderes für die steuerfreien. Es ist ferner hervorgehoben worden, und der Herr Vicepräsident hat selbst darauf aufmerksam gemacht, daß vielleicht Seiten des hier im Gutachten der Minorität bemerkten Zeitpunkts der Ermittelung der Entschädigung ein Bedenken liegen könne. Auch das würde sich beseitigen lassen; mir scheint die Rechnung, die hier anzustellen ist, eine sehr einfache: sobald feststeht, welchen Steuerbetrag das Rittergut mit allen steuerfreien und steuerpflichtigen Grundstücken zu geben hat, so wird man nur diejenige Summe in Abgang zu bringen haben, für welche Entschädigung gewährt wird, die übrigbleibende Summe ist die, welche den ursprünglich steuerbaren Grundstücken zufällt, und von welcher der Gemeinde $1\frac{1}{2}$ Procent zu geben sind. Ich stimme nicht für das Minoritätsgutachten, dennoch habe ich mich verpflichtet gehalten, diejenigen Bedenken, welche aus eigenthümlichen Verhältnissen abgeleitet sind, durch diese Bemerkungen zu beseitigen; empfehlen kann ich der geehrten Kammer allerdings nur den Gesetzentwurf; ich glaube, daß das bisherige

SLUB
Wir führen Wissen.